



Vollzug des Bayer. Datenschutzgesetzes (BayDSG) Freigabe nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayDSG für automatisierte Verfahren

Gemäß Art.26 Abs.1 Satz 2 BayDSG wird die datenschutzrechtliche Freigabe für den allgemeinen Einsatz des nachfolgend bezeichneten AKDB-Verfahrens zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt.

Bezeichnung des Verfahrens

OK.FIS - VMB Vermögensbuchhaltung

Objekt - Nr.: **836**

Die Angaben zum Verfahren nach Art. 26 Abs. 2 BayDSG sind in der beigelegten Verfahrensbeschreibung enthalten, die Bestandteil dieser Freigabe ist.

München, den 28.06.2007

München, den 28.06.2007

München, den 27.06.2007

gez.

gez.

gez.

Alfred Trageser
Geschäftsführender Direktor

Alexander Schroth
Direktor

Rudolf Schleyer
Direktor

Verfahrensbeschreibung

Objekt - Nr.: 836

Diese Verfahrensbeschreibung ist Bestandteil der datenschutzrechtlichen Freigabe des automatisierten Verfahrens nach Art. 26 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Die Verfahrensbeschreibung dient ferner zur Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 27 BayDSG.

<input type="checkbox"/> Erstmögliche Beschreibung eines automatisierten Verfahrens	Datum der Freigabe
	09.11.1999
<input checked="" type="checkbox"/> Änderung der Verfahrensbeschreibung	Datum der Freigabe
vom 12.07.2001	28.06.2007

1. Angaben zur speichernden Stelle

1.1	Behörde, Einrichtung	
	Bezirke, Landratsämter, Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und sonstige Stellen	
1.2	Nähere Auskunft erteilt	Tel.
	AKDB München	089 - 59030

2. Angaben zum automatisierten Verfahren

2.1	Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens	
	OK.FIS - VMB Vermögensbuchhaltung	
2.2	Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden	
	Verwaltung und Nachweis von Darlehen und Krediten	
2.3	Örtliche und sachliche Zuständigkeit für die unter Nr. 2.2 genannten Aufgaben	
	Örtliche Zuständigkeit:	Gebiet der unter Nr. 1.1 aufgeführten Behörden und Einrichtungen
	Sachliche Zuständigkeit:	Kämmereien, Vermögensbuchhaltungen der unter 1.1 aufgeführten Behörden und Einrichtungen
2.4	Rechtsgrundlage der Verarbeitung oder Nutzung (mit Art. - oder §§-Angabe)	
	Art. 15 ff. BayDSG i. V. m. Kommunaler Haushaltsordnung (§§ 75 und 76 KommHV)	
2.5	Kreis der Betroffenen	
	Darlehensnehmer und Kreditgeber	

3. Art der gespeicherten Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1.	Allgemeine Daten
1.1	Darlehensnehmer (gemäß Finanzadresse) Name Vorname Anschrift Bankverbindung
1.2	Kreditgeber (gemäß Finanzadresse) Name Vorname Anschrift Bankverbindung
1.3	Lieferant (gemäß Finanzadresse) Name Vorname Anschrift Bankverbindung
2.	Berechnungsgrundlagen
2.1	Finanzadressen - Nummer als Verknüpfungskriterium zum Darlehen / Kredit
2.2	Auszahlungstermin des Darlehens / Kredit
2.3	Darlehens-/ Kreditbetrag
2.4	Laufzeit
2.5	Zinshöhe
2.6	Tilgungshöhe
3.	Schlüsseldaten
3.1	Vermögensarten (Gleichartige Vermögensgegenstände werden zu Vermögensarten zusammengefasst z. B.: Darlehen = Vermögensart 512, Kredite = Vermögensarten 7*)
4.	Berechnungsergebnisse
4.1	Zins- und Tilgungsplan
5.	Notizen zur Abwicklung des Darlehensfalls (wie z. B. Sondertilgungen, Stundungen etc.) und Wiedervorlagen (auf Fallebene)
5.1	Finanzadressen - Nummer

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten und deren Empfänger

Lfd. Nr. von Abschnitt 3	Empfänger (mit Bezeichnung der Aufgaben, zu deren Erfüllung die Daten übermittelt werden)	Rechtsgrundlage	automatisiertes Abrufverfahren i. S. von Art. 8 BayDSG		wenn kein automatisiertes Abrufverfahren: Häufigkeit oder Anlass der Übermittlung
			ja	nein	
	entfällt				

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung der Löschung

Es gelten die Vorschriften über die Form und Sicherung der Bücher (§62 i. V. m. § 82 KommHV): 6 Jahre für Belege, 10 Jahre für Bücher.

Die Fristen beginnen gem. §82 Abs.2 Satz 3 KommHV am 1. Januar des der Aufstellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres.

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert verarbeiten und nutzen

Sachbearbeiter(innen) in Kämmereien oder Anordnungsdienststellen der unter 1.1. genannten Behörden und Einrichtungen

7. Bei Auftragsdatenverarbeitung: Auftragnehmer

Die Aufgabe wird im Wege der Auftragsdatenverarbeitung erledigt durch:
(wenn zutreffend um Auftragnehmer ergänzen)

8. Empfänger vorgesehener Datenübermittlung in Staaten außerhalb der Europäischen Union (= Drittländer)

entfällt

9. Gegebenenfalls ergänzende Angaben

Diese datenschutzrechtliche Freigabe gilt auch für nachstehend aufgeführtes Anwendungsverfahren:

Kreditmanager (als PC - Verfahren)

Objekt - Nr.: 837

Die Zugriffsregelung bei der Finanzadressendatei (FAD) gilt entsprechend und kann vom Kunden genutzt werden

Das Verfahren kann sowohl dezentral wie im Outsourcingmodus genutzt werden

München, den 22.06.2007

gez.

Georg Alder
Objektverantwortlicher